

Beschlussvorlage

Fachbereich:	GB Z Zentrale Angelegenheiten	Datum:	29.04.2014
Berichterstatter:	Dieter Pillmann	AZ:	033-02=112
		Vorlage Nr.:	043/2014

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Kreistag	08.05.2014	öffentlich - Entscheidung

Festsetzung der Dienstaufwandsentschädigung des Landrats

I. Sachverhalt

Zusätzlich zur Besoldung erhält der Landrat zum Ausgleich für die durch das Amt bedingten Mehraufwendungen eine Dienstaufwandsentschädigung gem. Art 46 Abs.1 Satz 1 KWBG. Die Dienstaufwandsentschädigung ist vom KT zu Beginn der Amtszeit zu beschließen (Art.46 Abs. 2 KWBG). Sie ist gem. Anlage 2 zum KWBG im Rahmen von 846,31 € (Mindestbetrag) bis 1.164,88 € (Höchstbetrag) festzusetzen.

In der letzten Amtszeit war der Betrag auf den Höchstbetrag (1.164,88 €) festgesetzt. In allen vorher gegangenen Amtsperioden aller Landräte war dies ebenfalls so gehandhabt worden.

Die Belastungen für den Landrat sind sowohl was die zeitliche Inanspruchnahme und die Präsenz in der Öffentlichkeit angeht, als auch was die thematische Vielfalt angeht, nicht geringer geworden. Es wird deshalb vorgeschlagen die Festsetzung, wie bisher, auf 1.164,88 € (Höchstbetrag) festzusetzen.

Die Dienstaufwandsentschädigung für den Landrat wird ab 01.05.2014 auf den Höchstsatz nach Anlage 2 Buchstabe C zu Art 46 Abs. 1 KWBG festgesetzt.

II. Beschlussvorschlag

Die Dienstaufwandsentschädigung für den Landrat wird ab 01.05.2014 auf den Höchstsatz nach Anlage 2 Buchstabe C zu Art 46 Abs. 1 KWBG festgesetzt.

III. GB Z
mit der Bitte um Mitzeichnung.

IV. Z 1
mit der Bitte um Mitzeichnung

V. An GBL 2
mit der Bitte um Mitzeichnung.

VI. WV bei GB Z

VII. Zum Akt/Vorgang GB Z

Landratsamt Coburg

Ulrike Stadter
Regierungsdirektorin